

Satzung über die Einrichtung der Rostock School of Arts Education and Research an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 8. Februar 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2, 20 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 506), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Satzung für die Rostock School of Arts Education and Research erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Rostock School of Arts Education and Research ist zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Musik und Theater Rostock nach § 94 LHG M-V.

§ 2

Aufgaben

Die Belange der künstlerischen Lehrkräftebildung werden durch die Rostock School of Arts Education and Research innerhalb der Hochschule für Musik und Theater Rostock gebündelt und nach außen vertreten. Für die Studierenden nimmt die Rostock School of Arts Education and Research Aufgaben der Studieninformation und Beratung wahr.

(1) Hochschulintern:

- Organisation, Evaluation und Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge
- Organisation, Evaluation und Weiterentwicklung des Praxisjahres Schule und der angeschlossenen fachdidaktischen Mentoring-Gruppen sowie Stärkung des Partnerschulnetzwerkes
- Durchführung von Fortbildungen, Tagungen und Kongressen zu Themen der künstlerischen Lehrkräftebildung
- Unterstützung von Bildungsforschungsvorhaben in künstlerisch-pädagogischen Fächern

(2) Kooperationen:

- Überregionale und internationale Vernetzung mit Berufsverbänden
- Sicherung des Berufsfeldbezugs im Studium durch Vernetzung mit Akteurinnen und Akteuren der künstlerischen Lehrkräftebildung, explizit auch zweite und dritte Phase
- Zusammenarbeit mit dem landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gemäß der gemeinsamen Satzung, u. a. Digitalisierung in der Lehrkräftebildung
- Vorbereitung von Stellungnahmen zu bildungspolitischen Verordnungen und Gesetzesvorlagen

(3) Studierendenberatung und -unterstützung

- Durchführung von Fachstudienberatungen
- Inhaltliche Abstimmung mit den Fachschaften

- Angebote von studienergänzenden Workshops
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Rostock School of Arts Education and Research sind:

- (1) die in der Lehrerbildung tätigen Hochschullehrenden und akademischen Mitarbeitenden,
- (2) die Studierenden der Lehramtsstudiengänge Musik und Theater,
- (3) externe Personen oder Institutionen, die durch Beschluss der Versammlung passive Mitglieder werden.

§ 4

Organe

Die Rostock School of Arts Education and Research setzt sich aus den Organen der Versammlung (1), der kollegialen Leitung (2) und der Geschäftsstelle (3) zusammen.

- (1) Die Versammlung der Rostock School of Arts Education and Research besteht aus den beiden Studiengangskommissionen der Lehramtsstudiengänge Musik und Theater und den beiden Fachschaftsräten der Lehramtsstudiengänge Musik und Theater. Sie tritt jährlich zusammen. Sie berät die kollegiale Leitung und Geschäftsstelle und entsendet Mitglieder in die kollegiale Leitung.
- (2) Die kollegiale Leitung der Rostock School of Arts Education and Research berät sich einmal pro Semester und stellt die Mitglieder des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung. Sie tritt einmal pro Semester zusammen. Ihr gehören an:
 - von der Versammlung entsandt: zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter (je einmal Musik und Theater) und zwei akademische Vertreterinnen oder Vertreter (je einmal künstlerisch und wissenschaftlich)
 - die drei Studiengangsleiterinnen oder -leiter der Lehramtsstudiengänge Musik und Theater
 - Direktorin oder Direktor und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- (3) Die Geschäftsstelle organisiert und verantwortet die Arbeit der Rostock School of Arts Education and Research.

§ 5

Evaluation

Die Arbeit der Rostock School of Arts Education and Research wird zum Zwecke der Qualitätssicherung evaluiert. Die erste Evaluation soll zwei Jahre nach Einrichtung erfolgen, anschließend wird sie im Abstand von fünf Jahren durchgeführt. Die Schwerpunkte der Evaluation und auch die Entscheidung darüber, ob die Evaluation intern oder extern durchgeführt wird, werden durch die Organe und in Abstimmung mit dem landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen und die entsprechende Berichtslegung durch die Geschäftsstelle vorgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 2. Februar 2022, der in Einvernehmen mit dem landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gefasst worden ist.

Rostock, 8. Februar 2022

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**


Prof. Dr. Reinhard Schäfertöns